

### XIII. Sonstige Bestimmungen der Verfassung

„Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten“ heißt die Überschrift des Titels VII der Verfassungsurkunde. In seinem einzigen Artikel 98 stellt er in Aussicht, daß die besondern Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. Ergänzend bestimmt hierzu der Artikel 117, daß auf die Ansprüche der vor Verkündung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden soll.

Die Motive der Verfassungskommission der Nationalversammlung bemerken zu dem ersten Artikel: „Mit Rücksicht auf die speziellen Bestimmungen, welche über die Rechtsverhältnisse des Richterstandes zur Aufnahme in die Verfassungsurkunde vorgeschlagen werden, hat es der Verfassungskommission erforderlich geschienen, daß auch der Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten darin gedacht werde. Es muß als eine unzweifelhafte Konsequenz der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Minister angesehen werden, daß der Regierungsgewalt ein freierer Spielraum in der Wahl ihrer ausführenden Organe zu gewähren ist, und daß insbesondere die Minister in der Anstellung und Entlassung der an der Spitze der Verwaltungsbehörden stehenden Beamten, welche vorzugsweise zu einer einflußreichen politischen Tätigkeit berufen sind, nicht zweckwidrig beschränkt werden. Allein es ist kein Grund vorhanden, hieraus eine allgemeine und willkürliche Absehbarkeit der Verwaltungsbeamten ohne Unterschied ihres Berufskreises herzuleiten, oder gar den Ministern das Recht einzuräumen, durch die aus politischen Gründen gebotene Versetzung oder Entlassung der Verwaltungsbeamten zugleich das Einkommen derselben zu schmälern. Die Verfassungskommission glaubt vielmehr, daß in einer gewissen, mit den konstitutionellen Formen sehr wohl zu vereinigenden Selbständigkeit der Verwaltungsbeamten eine erwünschte Garantie für ihre gesetzliche und volkstümliche Amtsverwaltung zu finden sei, daß die Sorge für ihren Nahrungsstand und das entsittlichende Bewußtsein der Rechtslosigkeit ihnen durch angemessene Regelung und Sicherstellung ihres Rechtsverhältnisses ferngehalten werden müssen. Nur dann wird man darauf rechnen können, daß der Beamtenstand sich die volle Integrität und das Selbstgefühl eines würdigen Berufs erhalten werde, welches die sicherste Bürgschaft gegen den Mißbrauch des Amtes enthält. Die Kommission bescheidet sich aber, daß die Organisation